

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBG Monforts Walzentechnik GmbH & Co. KG, Stand Juli 2008

a) Einkaufsbedingungen

1. Angebote, Bestellungen, Aufträge, Beststellungsannahme

1.1 Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos und verbindlich. Abweichungen gegenüber unserer Anfrage oder Bestellung/Auftragserteilung sind zu kennzeichnen. Allen Verträgen liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird, auch wenn sie zeitlich später überreicht wurden, ausdrücklich widersprochen.

1.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen/Auftragserteilungen oder Auftragsbestätigungen sind für uns verbindlich. Auch alle Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform. Stillschweigen auf Angebote und Auftragsbestätigungen gilt nicht als deren Anerkennung.

1.3 Die Bestellungen -/Auftragsannahmebestätigung muss uns unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Auftragseingang zugehen. Verspätete oder geänderte Bestellungen- / Auftragsannahmen/-bestätigungen gelten als neue Vertragsangebote des Auftragnehmers.

1.4 Wir behalten uns Änderungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen/Leistungen in vertretbarem Umfang vor.

1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Preise, Unterlagen

2.1 Preise sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest und verbindlich, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Lieferungen erwarten wir CIP (frachtfrei, versichert) nach INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und an die von uns in unseren jeweiligen Bestellungen vorgegebene Anlieferadresse.

2.2 Alle überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer hat sie nach erfolgter Lieferung/Leistung kostenlos zurückzusenden. Vom Auftragnehmer für uns gefertigte Unterlagen, Zeichnungen/Schriftstücke darf er weder weiterverwenden, vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden aus einer Zuwiderhandlung.

2.3 Alle Dokumentationsunterlagen sind kostenlos mit zu liefern. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen und Unterlagen für die Wartung und Instandsetzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes. Die Lieferung der Dokumentationsunterlagen ist wesentlicher Bestandteil der Lieferungen und Leistungen.

3. Liefer- / Leistungsfrist

3.1 Vereinbarte Liefer- / Leistungstermine sind verbindlich. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche entweder Lieferung/Leistung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Wir sind auch berechtigt, bei Verzug des Auftragnehmers pro Tag verspäteter Lieferung/Leistung einen pauschalierten Schadensersatz von 0,5% des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5% zu verlangen, es sei denn, wir weisen einen höheren oder der Auftragnehmer einen niedrigeren Schaden nach.

3.3 Kann der Auftragnehmer erkennen, dass er ganz oder teilweise nicht rechtzeitig liefern/leisten kann, ist er verpflichtet, dies uns unverzüglich anzuzeigen und den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

3.4 Bei Fristüberschreitung können wir beschleunigte Lieferung/Leistung verlangen. Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

3.5 Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses, ohne dass hierdurch der Zahlungsvertrag berührt wird.

4. Versand

4.1 Der Auftragnehmer hat gemäß unseren jeweiligen Versandvorschriften sachgemäß zu verpacken und nach den besonderen Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes (zum Beispiel China und Australien) zu versenden und uns davon am Versandtag zu informieren. Auf allen Versandanzeigen und Rechnungen sind Tag der Bestellung, Abteilung, Auftrags-, Zeichnungs- und Positionsnummern sowie sonstige Daten gemäß Bestellung anzugeben. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, können wir von dem jeweiligen Rechnungsbetrag absetzen.

4.2 Bei Lieferungen aus anderen EU-Ländern hat der Auftragnehmer die Intrastat-Anmeldung vorzunehmen.

4.3 Die Rücksendung nicht gesondert in Rechnung gestellter Verpackung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftragnehmers und zu dessen Lasten. Über das vereinbarte Höchstgewicht hinausgehendes

Mehrgewicht bezahlen wir nicht.

4.5 Alle Teile und Werkstoffe müssen den neuesten ISO-/DIN- und sonstigen Normen und Vorschriften entsprechen, so weit bestehend.

4.6 Bei Gefahrgutversand setzen wir voraus, dass der Lieferant als Vertreter dieser Waren umfassende Kenntnisse über die evtl. Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat. Vor Annahme des Auftrages hat er daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren, bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen muss uns der Lieferant sofort und umfassend informieren. Spätestens mit Zusendung der Auftragsbestätigung muss der Lieferant die notwendigen, verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.

- Seefracht : Gefahrgutverordnung – See IMDG-Code

- Luftfracht : UN/ICAD; IATA

- Bahnfracht : EVO/RID, sowie Gefahrgutverordnung – Schiene

- Straßenfracht : KVO/ADR, sowie Gefahrgutverordnung – Straße

- sowie evtl. abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes, sofern diese dem Lieferanten genannt wurden.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen, bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

4.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Liefergegenstände auf unsere Anforderung hin für die Dauer von bis zu 3 Monaten kostenfrei zwischen zu lagern.

4.8 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und die Transportgefahr bis zur Übergabe/ Annahme am Bestimmungsort. Für die Auslegung verwendeter handelsüblicher Abkürzungen gelten die jeweils gültigen INCOTERMS.

5. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer hat alle gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Produktsicherheit Umweltschutz und die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts einzuhalten sowie die Bestimmungen des Steuer- und Zollrechts so anzuwenden, dass Doppelbelastungen an uns vermieden werden.

6. Übergabe/Abnahme

Für die Übergabe/Abnahme ist der Befund der Ware/Leistung bei Übernahme (Annahme/Abnahme) durch uns/unseren Kunden am Bestimmungsort maßgebend. Bei mangelhaft oder sonst nicht ordnungsgemäß gelieferten Waren/Leistungen steht uns die Annahme/Abnahme frei, ggf. mit Vorbehalten. Bei einer technischen Annahme/Abnahme vor Lieferung/Leistung tragen wir die persönlichen, der Auftragnehmer die sachlichen Kosten. Offenkundige Mängel können wir innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel können wir innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung durch uns bzw. Anzeige der Entdeckung durch unseren Abnehmer rügen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377,381 II HGB).

7. Haftung für Sachmängel/Produkthaftung

7.1 Der Verkäufer hat unbeschadet der gesetzlichen Regelungen über das Vorliegen eines Sachmangels, insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen, die Zusagen, Zusicherungen und Garantien einhalten und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu der gewöhnlichen oder der vertraglich vorausgesetzten Verwendung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

7.2 Hat die Lieferung/Leistung einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung, Rückbehalt, Minderung und Schadensersatz uneingeschränkt zu.

7.3 Uns entstehende Kosten und Schäden trägt der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

7.4 Die Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Abnahme der von uns an unseren Kunden gelieferten Maschine, sofern der Liefergegenstand in eine solche Maschine eingebaut wurde, spätestens aber mit Ablauf von 36 Monaten, gerechnet seit dem Zeitpunkt, zu dem wir den Liefergegenstand in unserer Wareneingangskontrolle in unmittelbarem Besitz haben. Mängelansprüche für solche Liefergegenstände, die nicht in die von uns für unsere Kunden produzierten Maschinen eingebaut werden, verjähren mit Ablauf von 24 Monaten gerechnet seit dem Zeitpunkt, zu dem wir den Liefergegenstand in unserer Wareneingangskontrolle in unmittelbarem Besitz haben.

7.5 Beseitigt der Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit die Mängel nicht, können wir die Lieferung/Leistung zurückweisen und Schadenersatz verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug können wir auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.

7.6 Die Verjährung wird durch eine Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Auftragnehmer

unsere Ansprüche durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt

7.7 Wir behalten uns eine Überwachung der Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch im Werk des Auftragnehmers und seiner Vorlieferanten vor. Hierdurch bleibt die Haftungspflicht des Auftragnehmers unberührt.

7.8 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für Neulieferungen/Leistungen und Nachbesserungen. Nach Durchführung der Mängelbeseitigung für die nachgebesserten oder neu gelieferten Teile/neu erbrachten Leistungen laufen für diese Teile erneut die Fristen der Regelung in 7.4.

7.9 Zu unserer Sicherheit tritt der Auftragnehmer die ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehenden Haftungsansprüche bereits hiermit erfüllungsfalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an und haben das Recht, frei zu entscheiden, ob wir den Auftragnehmer oder Vorlieferanten in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

7.10 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.11 In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt oder Streik hat uns der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, so weit dadurch seine Lieferung/Leistung betroffen ist. Wir können dann wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung/Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. Falls Ereignisse höherer Gewalt oder auch Streik bei uns vorliegen, geraten wir nicht in Annahmeverzug, und der Auftragnehmer hat kein Recht auf Zurückbehaltung oder Unternehmerpfandrechte.

9. Rechnungen und Zahlung

9.1 Rechnungen hat uns der Auftragnehmer sofort nach Lieferung/Leistung zweifach, getrennt von der Sendung, einzureichen. Sie müssen die vorgeschriebenen Bestellzeichen enthalten und spätestens am 7. Tag des Folgemonats vorliegen. Andernfalls verlängert sich das Zahlungsziel um einen Monat.

9.2 Wir zahlen nach gemeldetem Wareneingang und Vorlage Ihrer ordnungsgemäßen, bzw. vertragsgerechten Rechnung, aufgrund der von uns ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte etc. am 20. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats mit Abzug von 3% Skonto, oder nach 90 Tagen netto ohne Abzug. Bei Annahme von verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit unserer Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

9.3 Eine Zahlung stellt keinen Verzicht auf bestehende Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche dar und berührt nicht unsere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche.

10. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer hat uns wegen aller Ansprüche schadlos zu halten, die Dritte wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte bzgl. der Lieferung/Leistung gegen uns erheben.

11. Rücktritt, Unterbrechung/Verschiebung

11.1 Bei Zahlungseinstellungen oder Kontopfändungen des Auftragnehmers oder im Falle der Einleitung eines Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte und Ansprüche. Das gleiche gilt bei sonstigen wichtigen Gründen, zu denen insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrungen und schwere Betriebsstörungen zählen.

11.2 Wir können jederzeit die zeitweilige Unterbrechung oder Verschiebung der Lieferung/Leistung verlangen.

12. Handeln im fremden Namen

Bestellen wir im Auftrag und für Rechnung eines Dritten, nehmen wir die Lieferung/Leistung für ihn ab und bewirken für seine Rechnung die Gegenleistung.

13. Abtretung und Übertragung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns, ist uns schriftlich anzuzeigen. Die vollständige bzw. teilweise Übertragung dieses Auftrags an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit der Bezahlung oder Verrechnung auf uns über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

14.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung

in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmer als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

14.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt, sofern uns aus der unterlassenen Anzeige ein Schaden entsteht.

15. Haftung

Wir haften nur für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung, die wir zu vertreten haben, beruhen und/oder
- sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wesentlichen Vertragspflichtverletzung (Kardinalpflicht) unsererseits beruhen.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Einer Pflichtverletzung durch uns steht die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweilige Bestimmungsort.

16.2 Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Land hat, das nicht Vertragspartner des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 16.9.1988 in Lugano ist, sollen alle Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch den Internationalen Schiedsgerichtshof, Paris nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC entschieden werden. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

17. Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck, so weit wie möglich erreichen.

19. Datenschutzklausel

Wir weisen gem. § 33 BDSG darauf hin, dass wir berechtigt sind, Daten des Lieferanten zu speichern, zu übermitteln und / oder zu verarbeiten.

b) Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Wir wickeln sämtliche Lieferungen ausschließlich nach den nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ab. Zuwiderlaufende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen schließen diese vielmehr aus. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden eine Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Ist unser Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es jeweils eines entsprechenden Hinweises bedarf.

2. Angebot und Abschluss des Vertrages

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sie stehen weiterhin stets unter dem Vorbehalt, dass eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. Ausfuhrgenehmigungen) rechtzeitig erteilt werden. Sind einem Angebot Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Kataloge usw. beigelegt, bleiben wir Eigentümer der Dokumente sowie Inhaber aller sonstigen Rechte, insbesondere des Urheberrechts, soweit die Unterlagen von uns hergestellt wurden. Stammen die Unterlagen von einem dritten Unternehmen, muss der Kunde dessen Eigentums- und sonstigen Rechte, insbesondere dessen Urheberrechte, beachten. Der Kunde muss, sofern ihm nichts anderes gestattet ist, sämtliche von uns oder einem Dritten hergestellten Unterlagen vertraulich behandeln. Verstöße des Kunden hiergegen berechtigen uns, Schadenersatz zu verlangen.

2.2 Aufträge binden uns nur, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Datum des Auftragsübergangs bei uns, von uns schriftlich bestätigt werden. Der Kunde bleibt bis zum Ablauf der Frist an den

von ihm erteilten Auftrag gebunden.

2.3 Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Leistung sind zulässig, wenn sie dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Das ist insbesondere bei handelsüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Fall. Technische Verbesserungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

3. Preise und Zahlung

3.1 Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, sind unsere Rechnungen sofort fällig und netto ohne Abzug zahlbar.

3.2 In den Preisen sind die Kosten für Verpackung, die Ein- und Ausfuhr, den Transport, die Versicherungsprämien, behördliche Genehmigungen etc. nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

3.3 Zahlungen müssen in barem Geld, per Bank-, Giro- oder Postbanküberweisungen erfolgen. Wird überwiesen, gilt erst die Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung. Die Annahme von Schecks und Wechseln, zu der wir nicht verpflichtet sind, erfolgt zahlungshalber. Erst die Einlösung gilt als Zahlung. Wechsel werden nur ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen stets zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

3.4 Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz (Zinssatz für längere Refinanzierungsgeschäfte der EZB) zu verlangen, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In Fällen des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz (Zinssatz für längere Refinanzierungsgeschäfte der EZB) zu verlangen oder den uns tatsächlich entstandenen Verzugschaden, der auch in höheren Verzugszinsen bestehen kann, geltend zu machen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.5 Das Recht zur Aufrechnung hat der Kunde nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind; wegen bestrittener Gegenansprüche hat der Kunde auch kein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, er ist weder Kaufmann noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In diesen Fällen darf der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt.

3.6 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die unser Anspruch auf Bezahlung der Kaufsache gefährdet wird, ist der Kunde auf unser Verlangen hin verpflichtet, den Kaufpreis sowie alle sonstigen offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung spätestens Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu zahlen. Als wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden und damit als Gefährdung unseres Anspruches auf Zahlung des Kaufpreises gilt z. B. der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, die Zahlungseinstellung durch den Kunden, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln und Schecks des Kunden, Überschreitung von Zahlungszielen um mehr als 60 Tage, etc.. Dem Kunden steht jeweils der Gegenbeweis offen, dass trotz des Eintritts solcher Umstände im Einzelfall keine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten und unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises deshalb nicht gefährdet ist.

4. Lieferung und Versand

4.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, wenn die Annahme von Teillieferungen unserem Kunden bei Abwägung der gegenseitigen Interessen zumutbar ist.

4.2 Die Lieferung der Kaufsache erfolgt ab Werk. Auf Wunsch des Kunden wird die Ware auf seine Kosten versandt. Hinsichtlich des Gefahrübergangs bei Versendung der Kaufsache gilt § 447 BGB. Sofern der Kunde es wünscht, wird bei einer Versendung der Ware auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen.

4.3 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4.4 Versandfertig gemeldete Ware ist vom Kunden sofort abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht oder gelangt die Ware auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Versand, gilt die Aufforderung zur Abnahme oder Meldung der Versandbereitschaft als Zeitpunkt der Lieferung im Hinblick auf den Gefahrübergang und die Zahlungsbedingungen. Nicht abgerufene Ware lagern wir auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei uns. Während der Lagerung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alternativ sind wir berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf der Frist die Abnahme der Ware durch den Kunden ablehnen, zu setzen; in diesen Fällen sind wir nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hat der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert, bedarf es der Setzung einer Nachfrist nicht. Dies gilt auch, wenn der Kunde innerhalb der Nachfrist zur Abnahme offenkundig nicht imstande ist.

4.5 Unvorhersehbare und unverschuldete Betriebsstörungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten oder bekannt werden, z. B. Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffverknappung, Maschinenschäden,

behördliche Maßnahmen sowie alle sonstigen Fälle, die wir auch bei sorgfältigster Handlungsweise nicht beeinflussen können, verlängern die Lieferfristen für die Dauer ihres Vorhandenseins. Ist eine Verlängerung um 6 Monate eingetreten, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, welches durch eingeschriebenen Brief auszuüben und an eine weitere angemessene Frist zu knüpfen ist, innerhalb derer wir noch das Recht haben, zu liefern. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

4.6 Sofern wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen von unserem Vorlieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, dürfen wir vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten, wenn wir den Kunden unverzüglich über den Umstand informiert haben. Im Falle des Rücktritts werden wir etwaig erhaltene Zahlungen unverzüglich erstatten.

5. Haftung für Verzug

5.1 Geraten wir in Verzug, ist der Kunde berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, verbunden mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Nachfrist zurücktrete oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend mache.

5.2 Unsere Haftung wegen Lieferverzug ist auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt, es sei denn, der Verzug resultiert aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.

6.2 Ungeachtet unseres Vorbehaltseigentums ist der Kunde berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern und weiterzuverarbeiten.

6.3 Die Befugnis des Kunden, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, endet, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges.

6.4 Die Forderung des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis mit dem Kunden an uns abgetreten. Die Berechtigung des Kunden zur Veräußerung der Vorbehaltsware ist vom Übergang der hieraus resultierenden Forderungen an uns abhängig. Eine Weiterveräußerung von Vorbehaltsware durch den Kunden an Drittabnehmer unter Ausschluss der Abtretung der bei der Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche erfolgt nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb im Sinne der Ziffer 6.2. Die Verpfändung zugunsten Dritter bzw. jede Abtretung der Forderungen an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, uns über eine Pfändung der Forderungen durch Dritte unverzüglich zu unterrichten. Solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, darf er die bei der Veräußerung von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Drittabnehmer einziehen. Auf Verlangen ist der Kunde aber verpflichtet, uns jederzeit die Drittschuldner anzugeben und diesen ggf. die Abtretung anzuzeigen.

6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns; wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die neu entstandene Sache gilt hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum überträgt. Die neu entstandene Sache gilt hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum verwahrt der Kunde für uns.

6.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

6.7 Die Sicherungsübereignung oder die Verpfändung der Kaufsache ist, solange der Eigentumsvorbehalt Geltung hat, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Über Pfändungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter muss uns der Kunde unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können.

6.8 Die Deckungsgrenze liegt bei 100% des Nennwertes der gesicherten Forderungen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten diese Deckungsgrenze um mehr als 20%, geben wir die Sicherheiten in entsprechender Höhe frei. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, außer bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden gemäß § 309 Abs. 7 BGB. Mängelrügen müssen schriftlich unter spezifizierter Angabe der einzelnen gerügten Mängel und mit der Aufforderung erfolgen, Gewähr zu leisten. Gewährleistungs- oder Garantiezusagen fremder Hersteller oder Vorlieferanten binden uns nicht.

7.2 Bei offensichtlichen Mängeln wird eine Mängelanzeige nur berücksichtigt, wenn sie spätestens binnen 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingeht. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird eine Mängelanzeige bei ver-

decken Mängeln nur dann berücksichtigt, wenn sie spätestens binnen 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich bei uns eingeht. Die in Ziffer 7.2. Satz 1 und 2 genannten Fristen sind für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen Maximalfristen, die den Kunden nicht von der Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (§§ 377, 378 HGB) und den nach unverzüglich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten entbinden.

7.3 Handelsübliche, geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Quantität, Qualität, Farbe und Abmessungen können nicht beanstandet werden.

7.4 Im Falle des Vorhandenseins eines Mangels leisten wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr. Das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen, hat der Kunde jedoch nur dann, wenn er nicht Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Wir haften auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern, unseren Repräsentanten und leitenden Angestellten sowie unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Schadensentstehung zur Last fällt. Es gilt ferner nicht, wenn der Schaden in zu vertretender Unmöglichkeit oder in Verstößen gegen vertragswesentliche Pflichten seine Ursache hat. Sie gilt schließlich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit des Kunden.

7.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, entstehen. Die Gewährleistung entfällt, sobald der Kunde ohne unsere Zustimmung die Sache oder Bestandteile selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt in diesen Fällen den vollen Nachweis dafür, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind, und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

8. Sonstige vertragliche und außervertragliche Haftung

Sonstige Schadensersatzansprüche schulden wir nur in Bezug auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare und unmittelbare Schäden. Die vorgenannten Schadensersatzansprüche sind auf den Wert der von uns gelieferten Sachen beschränkt. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn des Kunden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten, Repräsentanten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sie gelten ferner nicht bei zu vertretender Unmöglichkeit und bei Verstößen gegen vertragswesentliche Pflichten. Sie gelten schließlich nicht für Ansprüche gemäß den §1, 4 ProdHaftG. Sie gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Freistellung

Werden wir im Zusammenhang mit einer Lieferung unmittelbar von dritter Seite in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, uns freizustellen, wenn die Ursache hierfür in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis dem Dritten gegenüber selbst haftet. In diesem Zusammenhang ist der Kunde auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus unserer unmittelbaren Inanspruchnahme ergeben.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort ist 41238 Mönchengladbach, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.

10.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Mönchengladbach. Wir sind jedoch auch in diesen Fällen berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitz zu verklagen.